

## **Beschluss:**

Die Stadtverwaltung wird aufgefordert, folgende Fragen rechtlich zu prüfen und die Ergebnisse der Prüfung im Sportausschuss zu erläutern:

1. Ist die Bäder Halle GmbH (BHG) berechtigt, eigenständig privatrechtliche Vertragsbindungen über die Nutzung der von ihr betriebenen Schwimmhallen einzugehen und unabhängig festzulegen, wer vorrangig Zugang zur Hallennutzung erhält?
2. Inwieweit ist die BHG, vermittelt durch den Bäderfinanzierungsvertrag oder im Rahmen ihrer Trägerschaft öffentlicher Sportstätten verpflichtet, analog dem Fachbereich Sport, die Sportstättenbenutzungssatzung der Stadt oder/und das Sportfördergesetz des Landes einzuhalten?
3. Privilegiert der dort formulierte Vorrang der Nutzung durch Schulen nur die Schulen der Stadt Halle oder auch die des Saalekreises (bezogen auf die Bäder der BHG)?
4. Wenn die Schulen des Saalekreises nicht privilegiert sind, können die Schulen des Saalekreises auf einem anderen rechtskonformen Wege Zugang zu den Bädern der Stadt Halle erhalten z.B. im Wege des Amtshilfeersuchens?
5. Wenn Amtshilfe einschlägig sein sollte, unter welchen formellen und materiellen Bedingungen ist Amtshilfe zu gewähren und wie ist die Kostentragung seitens der ersuchende bzw. der ersuchten Behörde geregelt.